



Sitzung vom

13. Februar 2001

Mitgeteilt den

16. Februar 2001

Protokoll Nr.

240

Für den planerischen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung wurde das geologische Büro Chr. Böhm beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen für die Quelle Gaua, Gemeinde Fanas, zu erarbeiten. Dasselbe Büro hat bereits im Jahr 1993 summarische Schutzzonen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde ausgeschieden. Aufgrund von Interessenkonflikten zwischen der Nutzung von Quellwasser zu Trinkwasserzwecken und der Bodennutzung wurden für die Quelle Gaua detaillierte Untersuchungen des Einzugsgebietes vorgenommen. 1995 wurden die Unterlagen dem Amt für Umwelt zur Prüfung eingereicht. Das Amt für Umwelt hat die fachliche Richtigkeit des Schutzzonenplans und -reglements bestätigt. Nach einer Anpassung des Schutzzonenplans an die neuen Parzellengrenzen im Jahr 1997, wurden die Unterlagen vom 15. Februar bis 8. März 1999 in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt im Dezember 1999 wurde das Schutzzonenreglement an die geänderte Gewässerschutzverordnung GSchV angepasst. Aufgrund der geringfügigen Änderungen hat die Gemeinde auf eine neuerliche, öffentliche Auflage verzichtet. Der Gemeindevorstand Fanas hat am 06. September 2000 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) den Schutzzonenplan sowie das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Am 22. September 2000 wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht. Damit die Erfassung von Grundwasser- und Quellschutzzonen im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinde Fanas koordiniert werden kann, wurden die Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme eingereicht. Die rechtskräftige Grundwasser- und Quellschutzzone Gaua des Zonenplans 1:2'000 resp. 1:10'000 vom 21. Juni 1996 entspricht bereits der weiteren Schutzzone im Schutzzonenplan, die durch das Geologiebüro Chr. Böhm erarbeitet wurde. Aus raumplanerischer Sicht steht gemäss dem Amt für Raumplanung der Genehmigung der Schutzzonen Gaua im Grundsatz nichts entgegen.

855

AfU	Nr. 2.22-3971					
C	S	☒	W	O	K	L
15. Feb. 2001						

Nach Einsichtnahme in den vom Geologiebüro Chr. Böhm erstellten Schutzzonenbericht „Ausscheidung von Schutzzonen für die Quelle Gaua, Gemeinde Fanas“, in das Schutzzonenreglement und in den Schutzzonenplan Massstäbe 1:2'000 / 1:500, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

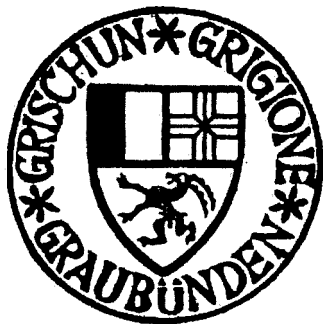
1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Quelle Gaua der Gemeinde Fanas in den Massstäben 1:2'000 und 1:500, vom Gemeindevorstand Fanas am 06. September 2000 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Fanas wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 31 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Vorderprättigau, Schiers, anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit den Schutzzonenplänen abgeliefert.
3. Gestützt auf Ziffer 2 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

6. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans
Massstäbe 1:2'000 / 1:500 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den
Gemeindevorstand Fanas, 7215 Fanas, an das Grundbuchamt Vorderprättigau,
7220 Schiers, an das Amt für Umwelt unter Erstattung der Akten; ohne Beilage:
an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umwelt-
schutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Widmer-Schlumpf".

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen